

Tit. B.I.4.4.1 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. B.I.4 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels -> Tit. B.I.4.4 – Bindungswirkung und Kündigung der Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.I.4.4.1 RdSchr. 04r – Bindungswirkung

(1) Bei Ausübung des Wahlrechts ist der Leistungsbezieher an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden (§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V)

(2) . . .

(3) Ist bei Eintritt der Versicherungspflicht auf Grund des Leistungsbezugs die Bindungsfrist bei der derzeitigen Krankenkasse noch nicht erfüllt, kann der Leistungsbezieher erst zum Ablauf der Bindungsfrist die Mitgliedschaft kündigen und eine andere Krankenkasse für die Durchführung seiner Mitgliedschaft wählen. Dementsprechend löst der Eintritt der Versicherungspflicht auch keine neue Bindungsfrist aus.

(4) Die zeitweise Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen

- eines Ruhenstatbestandes,
- Ablauf[s] der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III bei Arbeitsunfähigkeit oder
- eines längeren Auslandsaufenthalts bei fortbestehender Arbeitslosigkeit

begründet kein erneutes Krankenkassenwahlrecht beim Wegfall bzw. Wiederaufleben des Leistungsbezugs.